



Unmut über Gelangensbestätigung

Eine neue **Anforderung des Bundesfinanzministeriums** und das dazugehörige Formular sorgen derzeit bei deutschen Firmen für Unruhe.

Als Folge der neuen Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung verlangen die Finanzbehörden nun von jedem Unternehmen, das Waren in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verschickt, eine „Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat“, kurz „Gelangensbestätigung“. Damit wird nachgewiesen, dass die Ware tatsächlich in dem anderen EU-Land angekommen ist und daher keine Umsatzsteuer fällig ist. Bis Ende Juni können noch die bisherigen Belegnachweise einer innergemeinschaftlichen Lieferung – etwa Frachtpapiere – verwendet werden. Wer danach keine Gelangensbestätigung vorlegen kann, muss die Umsatzsteuer von 19 Prozent nachzahlen.

Als Hilfestellung bieten die Behörden ein Formular an, das der ausländische Geschäftspartner ausfüllen kann, doch das löst die Probleme der betroffenen Firmen nicht. Wie sollen sie ihren Kunden im EU-Ausland erklären, was ei-

ne Gelangensbestätigung ist und weshalb sie diese ausfüllen, unterschreiben und zurückschicken sollen? Zudem geht es im Wareneingang oft hektisch zu. Selbst wenn das Formular an einen Unterschriftsberechtigten weitergeleitet wird, weiß dieser womöglich nicht, ob die Ware nun tatsächlich bereits im Wareneingang eingetroffen ist.

Ungeklärte Fragen

Noch komplizierter wird es bei Reihengeschäften. Beispiel: Ein deutscher Möbelhersteller liefert für seinen Kunden, ein Möbelhaus, per Spedition direkt an dessen Abnehmer in Spanien. Dann müsste das Möbelhaus dem Hersteller eine Gelangensbestätigung ausstellen, der Wareneingang erfolgt jedoch nicht im eigenen Unternehmen. Bisherige umsatzsteuerliche Nachweise, zum Beispiel die weiße Spediteursbescheinigung, waren einfacher zu handhaben.

Firmen, die bereits ein System für die digitale Sendungsverfol-

gung verwenden, sind theoretisch im Vorteil. Für sie ist es leichter, ihre Kunden elektronisch an eine Plattform anzubinden und auf diesem Weg eine Empfangsbestätigung zu erhalten, die dann auch als Nachweis der Umsatzsteuerfreiheit gegenüber den Finanzbehörden genutzt werden könnte. Doch dazu müsste das bisher vorwiegend von Spediteuren mit Daten versorgte System erweitert oder angepasst werden, damit der Käufer bestätigen kann, dass die Ware eingetroffen ist. Einfacher wäre es, wenn eine Ankunftsbestätigung durch den Spediteur oder den Empfänger ausreichen würde.

Die Behörden hoffen, mit der Gelangensbestätigung den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und bürokratische Verfahren zu vereinfachen. Doch die Firmen befürchten, dass letztendlich das Risiko einfach auf sie umgelegt wird und die neue Nachweispflicht den EU-Binnenhandel erschwert.

Lösung in Sicht

Deshalb, und angesichts des zu erwartenden Aufwandes, der mit der Gelangensbestätigung verbunden ist, stößt die neue Regelung bei Firmen und Unternehmensverbänden auf Ablehnung – sie setzen sich weiterhin für eine wirtschaftsfreundlichere Lösung und eine ausreichende Vorlaufzeit ein. Das Bundesfinanzministerium hat bereits einen überarbeiteten Entwurf des Ausführungserlasses für die neuen Nachweispflichten vorgelegt, der in die nochmalige Anhörung der Wirtschaftsverbände eingehen wird. Eine endgültige Entscheidung wird aber nicht vor Ende April erwartet. ■

Der Autor

Dr. Thomas Hartinger ist seit 1999 für die AEB GmbH, Stuttgart, tätig. Er ist ein Experte für Außenwirtschaftsfragen und deren Umsetzung in Global-Trade-Lösungen des Unternehmens.